

Nochmals: Zur Unvereinbarkeit des Parteilisten-Wahlrechts mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker

Mag. Arthur H. Lambauer

Bereits in meinem Schriftsatz: *Zweitantrag-Begründung*¹, an den Rat der Europäischen Union befasste ich mich mit der Frage der Vereinbarkeit der typischen Tätigkeiten politischer Parteien mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. Daran anschließend sollen im Folgenden noch weitere Details dazu erarbeitet werden:

In den frühen 50er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts war die Generalversammlung (GA) der Vereinten Nationen (UN) mit dem Problem konfrontiert, dass manche Staaten, welche die Pflicht nach [Artikel 73e der Charta](#) getroffen hatte, Informationen über *Non-Selfgoverning Countries*, wie sie in [Resolution 66\(I\)](#) aufgezählt wurden, zu erstatten, damit aufhörten, dieser Pflicht nachzukommen, weil die betreffenden Länder die Voraussetzungen des Artikels 73, wie behauptet wurde, nicht mehr erfüllten.

Mit operativem Punkt 2. der [Resolution 334\(IV\)](#) rief die GA daher ein wohl geheim bestelltes Komitee ins Leben, wobei sie sich der folgenden eigentümlichen Textierung bediente:

2. *Invites any special committee which the General Assembly may appoint on information transmitted under Article 73 e of the Charter to examine the factors which should be taken into account in deciding whether any territory is or is not a territory whose people have not yet attained a full measure of self-government.*

In der zweitfolgenden 6. Tagung ihrer verabschiedete die GA ihre [Resolution 567\(VI\)](#), welcher sie als Annex ein erstes Ergebnis der Arbeit dieses Komitees anschloss, was im operativen Punkt I. dieser Resolution wie folgt zum Ausdruck kommt:

1. *Decides to take as a basis the list of factors drawn up at the sixth session of the General Assembly, which list is annexed to the present resolution;*

Etwas **als Basis zu nehmen**, bedeutet, angesichts dessen, dass die GA in derselben Resolution (Punkt 4.) ein weiteres *Ad-hoc*-Komitee mit der Fortsetzung der Faktor-Arbeit beauftragte, dass alles, was nachfolgt, diese Basis nicht beeinträchtigen, verwässern, von ihr ungebührlich abweichen darf.

Im für die hier interessierenden Belange zentralen Abschnitt II.C. heißt es zum Wahlrecht, wie folgt:

¹ *Beilage 005_20140415_Zweitantrag_Begründung*, im Beilagen-Ordner an den EGMR.

C. INTERNAL CONSTITUTIONAL CONDITIONS

1. *Suffrage*: Universal and equal suffrage, free periodic elections by secret ballot, freedom of choice of electoral candidates.

Betont wird hier also, als allein im Einklang mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker stehend, die **Freiheit der Wahl von Wahlkandidaten**. Der Begriff der politischen Partei kommt im gesamten Annex nicht vor.

Mit ihrer nächstfolgenden einschlägigen [Resolution 648\(VII\)](#) nahm die GA eine weitere Faktoren-Liste als Annex dazu an, in deren Abschnitt (III.)C. politische Parteien nunmehr vorkommen, allerdings nur mit einem bestimmten Attribut versehene; der Abschnitt lautet:

C. Internal constitutional conditions

1. *Suffrage*. Universal and equal suffrage, and free periodic elections, characterized by an absence of undue influence over and coercion of the voter or of the imposition of disabilities on particular political parties.^b

Zu *particular* finden wir bei MURRAY², was folgt:

Particular (păti·kiălă), *a.* and *sb.* (*adv.*)
Forms: 4-7 partic(u)ler, (5 -ere), 5-6 par-, per-
ticular, 6 particu(lar), 6-7 perticular, (6 -ar,
-ere), 6- particular, (6 *Sc.* -air, 6-7 -are). [*a.*
OF. *particular* (mod. F. -ier), *ad.* L. *particulär-is*,
of or concerning a part, partial, particular, f.
particula PARTICLE: see -*AR1*; in 16th c. conformed
in spelling to the L.] **A. adj.**

I. +1. Belonging to, or affecting, a part, not
the whole, of something; partial; not universal.
Obs. (exc. as implied in 2.)

1387 *TREvisa Higden* (Rolls) II. 325 *þe þridde particuler*
flood [orig. *tertium diluvium particulare*] in Thessalia.
1542 *Boorde Dyetary* xxxvi. (1870) 297 They the whiche
haue the Palsye, vnyuersall or pertyculer, must beware of
anger. 1625 *BACON Ess., Viciss. Thinges* (Arb.) 569 The
Three yeares Drought, in the time of Elias, was but Par-
ticular, and left People Aliae. 1643 *Sir T. BROWNE Relig.*
Med. i. § 22 "Tis ridiculous to put off, or drowne, the generall
Flood of Noah, in that particular inundatio of Deucalion.

2. Pertaining or relating to a single definite thing
or person, or set of things or persons, as dis-
tinguished from others; of or belonging to some
one thing (etc.) and not to any other, or to some
and not to all; of one's (its, etc.) own; special;
not general.

wobei bereits die zweite aufgelistete Bedeutung einschlägig ist: Die politischen Parteien, denen nach diesem Faktor keine Hindernisse entgegengestellt werden dürfen, haben sich also auf eine einzelne Person, einen einzelnen Kandidaten im Sinne eines Personenkomitees zu beziehen, nicht aber auf ganze Gruppen von auf Wahllisten aufgestellten Kandidaten, weil letzteres der oben als Basis festgestellten Freiheit der Wahl eines jeden Kandidaten zuwiderläuft.

² VII. 506.

Dass dieses Problem auch dem österreichischen Gesetzgeber der Paradigmenwende von der Monarchie zur Republik 1918/19 bereits bewusst war, habe ich in meinem Brief an den Präsidenten des UNSC vom 19. Juni 2017³ detailliert besprochen, wobei das Ergebnis eine damalige gesetzliche Zulässigkeit beider Arten hervorbrachte: das passive Wahlrecht von Wahllisten und von Einzelnen, welche noch nicht einmal ausdrücklich kandidieren mussten, sondern einfach gewählt wurden, weil sie für die besten gehalten wurden.

Das Listenwahlrecht führt nun aber aufgrund des Gehabes um den Spitzenkandidaten dazu, dass einer andere mit ins Parlament zieht; wobei dieser eine noch nicht einmal der Beste sein muss, wird er doch von einem aufgeplusterten Medienspektakel umgeben, das von ihm selbst nichts mehr erkennbar werden lässt.

Erkleckliche Teile der staatlichen Parteienförderung (in zig Millionenhöhe) fließen alljährlich in mediale Propaganda für politische Parteien und deren Spitzenkandidaten, worin, nebenbei bemerkt auch der Grund dafür liegt, warum Medien sich so hartnäckig weigern, die Wahrheit zu berichten, sondern viel lieber das bringen, was ihnen politische Parteien und deren Geldgeber vorgeben.

Das Listenwahlrecht widerspricht daher dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, weil es die einzige anzustrebende Wirklichkeit unterbindet, dass (nur) beste und frei gewählte Köpfe an der Staatsspitze stehen.

Nach der österreichischen Nationalratswahlordnung (NRWO), [BGBl. 471/1992 idgF](#), ist die Wahl eines beliebigen passiv Wahlberechtigten Bürgers (der auf keiner Wahlliste einer politischen Partei steht) nicht möglich. Die einschlägigen Bestimmungen, die das verhindern, finden sich in den §§ 78 und 79 der NRWO, die da lauten:

§ 78. (1) Ein amtlicher Stimmzettel des Landeswahlkreises ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Partei der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der unter jeder Parteizeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Kugelschreiber, Farbstift, Bleistift oder dergleichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, dass er die in derselben Spalte angeführte Partei wählen will.

(2) Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Bezeichnung mindestens eines Bewerbers einer Parteiliste (§ 79) eindeutig zu erkennen ist.

§ 79. (1) Der Wähler kann jeweils eine Vorzugsstimme für einen Bewerber der Bundesparteiliste, der Landesparteiliste und der Regionalparteiliste der von ihm gewählten Partei vergeben.

(2) Eine Vorzugsstimme für einen Bewerber der Bundesparteiliste kann der Wähler durch die Eintragung des Namens oder der Reihungsnummer des Bewerbers der jeweiligen Bundesparteiliste in dem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen Feld vergeben. Eine Vorzugsstimme für einen Bewerber der Landesparteiliste kann der Wähler durch die Eintragung des Namens oder der Reihungsnummer des Bewerbers der jeweiligen Landesparteiliste in dem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen Feld vergeben. Die Eintragung ist gültig, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, welchen Bewerber der gewählten Partei der Wähler bezeichnen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familiennamen des Bewerbers oder die Reihungsnummer der jeweiligen Bundesparteiliste oder der jeweiligen Landesparteiliste oder bei Bewerbern derselben Bundesparteiliste oder derselben Landesparteiliste mit gleichen Namen jedenfalls die Reihungsnummer enthält.

³ Beilage 20170619_0n4, Annex, im Ordner 01 - UNO.

(3) Eine Vorzugsstimme für einen Regionalbewerber kann der Wähler vergeben, indem er in einem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreis links von dem Namen des Regionalbewerbers der wahlwerbenden Partei ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Kugelschreiber, Farbstift, Bleistift oder dergleichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, dass er für den in derselben Zeile angeführten Regionalbewerber eine Vorzugsstimme vergeben will.

(4) Die Vorzugsstimme für einen Regionalbewerber ist auch dann gültig, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung eines Regionalbewerbers oder durch Durchstreichen der übrigen Regionalbewerber eindeutig zu erkennen ist.

(5) Die Bezeichnung eines Bewerbers durch den Wähler gilt als nicht beigesetzt, wenn mehrere Bewerber bezeichnet wurden oder der Bewerber einer Parteiliste, der nicht Bewerber der vom Wähler gewählten Partei ist.

Auch, wenn der Wähler seine Stimme nur einer bevorzugten Person auf der Parteiliste gibt (Vorzugsstimme) bedeutet dies zugleich automatisch, dass diese Stimme auch der politischen Partei der betreffenden Liste und somit allen anderen, die darauf stehen, zugutekommt.

Die Wahl meines Nachbarn (der auf keiner Parteiliste steht), weil ich ihn für den Besten in meinem Wahlkreis halte, ist schlicht unmöglich. Wenn ich einen Ersatzkandidaten wähle, der mir *nolens volens* als ein akzeptabler erscheint, als ein geringstes Übel unter dem schäbigen Durchschnitt, der uns als Fraß vorgesetzt wird, wähle ich außerdem automatisch und auch dann, wenn ich das nicht will, die ganze Partei mit, der er angehört, bzw. auf deren Wahlliste er steht.

So pseudo-legitimeren sich die bestens organisierte und durch Steuergelder bestens finanzierte Verbrecherbanden der politischen Parteien zum Schein und durch Zwang für eine Position, in der sie ganze Staaten im Würgegriff ihrer allumfassenden Zwangsmacht halten.

Die Sacharbeit führen versklavte Traumatisierte aus, wie etwa jene österreichischen Universitätsbediensteten, welche aufgrund von Kettendienstverträgen fortwährend um ihren Arbeitsplatz fürchten müssen⁴, wohl insbesondere wenn sie eigenständiges, nicht vom politischen Parteidogma bestimmtes Denken an den Tag legen wollten. Oder wie solche, die, wie ich, familiär an den Eiern gepackt wurden.

Aber zurück zu den Arbeiten der GA der UN!

Zumal das zweite, oben genannte Ad-hoc-Komitee nicht mehr geheim gebildet wurde, ist – ohne ein vollständiges Studium derselben angestellt zu haben – davon auszugehen, dass die Faktoren, welche die GA ihrer oben zitierten Resolution 648(VII) als Annex hinzugefügt hat, noch weiter verwässert worden sind, als dies schon auf die Nennung der politischen Parteien, wie gezeigt, bei falscher Lesart zutrifft.

Nicht von ungefähr fordert die GA in dieser Resolution 648(VII) somit ein abermals bestelltes weiteres Komitee nicht etwa dazu auf, die ihr angeschlossenen, in der Sitzung der GA adaptierten, Faktoren weiterzuentwickeln, sondern sie greift im operativen Punkt 7. der genannten Resolution 648(VII) zurück auf die Faktoren der Resolution 567(VI) bzw. Faktoren in einem Bericht⁵, welchen das Komitee nach Resolution 567(VI) erstattet hatte.

⁴ Vgl. dazu den Beitrag im Morgenjournal des Ö1 (07:00 Uhr, Programm I des Österreichischen Rundfunks) vom 20. März 2019!
⁵ [A/2178](#).

Auch damit erklärte sie implizit die Geheimhaltung für das einzige probate Mittel, angemessene Arbeitsergebnisse zu erzielen, zumal anderwärts der Einfluss durch den Hochverrat auf solche Arbeit unerträglich würde.

Es sind die politischen Parteien selbst, die mit der Ausübung in Personalunion von Regierungsposten und Parteifunktionärs posten durch ihre Spitzenkandidaten die Gesetzgebung massiv und ohne demokratische Kontrolle, will heißen außerhalb der Verfassung, beeinflussen und so etwa auch ihre Wahlgesetze bestimmen.

Es ist ein undurchdringbarer Klüngel von Macht, Missbrauch und Korruption, der uns hier entgegenschlägt. Er sollte mit entsprechenden Mitteln zerschlagen werden.